Ergänzende Bedingungen
der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (SVB)

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung des Netzanschlusses muss vom Anschlussnehmer schriftlich bei dem Netzbetreiber (nachfolgend SVB genannt) in Auftrag gegeben werden. Gleiches gilt, sofern der Anschlussnehmer Veränderungen des Netzanschlusses plant.
2. Die SVB können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen ist. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SVB werden angemessen berücksichtigt.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den SVB bei Anschlüssen größer DN/ID 50 die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Bei Netzanschlüssen kleiner/gleich DN/ID 50 erstattet der Anschlussnehmer den SVB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse Gas und Wasser“ der SVB veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die SVB können dem Anschlussnehmer gestatten, die zur Herstellung der Anschlussleitung notwendigen Erdarbeiten sowie die Öffnung in der Außenmauer seines Hauses nach den Vorgaben der SVB in Eigenleistung durchzuführen. Soweit es sich um Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum handelt, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, sich eines von den SVB als geeignet anerkannten Tiefbauunternehmens zu bedienen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Verlegung der Anschlussleitung die Maueröffnung an seinem Haus wieder so fachgerecht gas- und wasserdicht zu verschließen, dass keine Folgeschäden auftreten können. Das Verfüllen des Rohrgrabens ist mit einem Füllmaterial vorzunehmen, das keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung ausübt. Für die sachgerechte Ausführung der in eigener Regie durchgeführten Arbeiten ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen, sind die SVB nicht haftbar.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den SVB die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Kosten für die Verbesserung der Anschlussleitung (z. B. Einbau von Absperreinrichtungen) sind ebenfalls vom Anschlussnehmer zu tragen.
6. Für unvermeidbare Schäden aus Erdarbeiten, die bei Herstellung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitung in Vorgärten und Wegen des Abnehmers entstehen, leisten die SVB keinen Ersatz.
7. Die SVB sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Die Schwankungsbreite des Erdgasbrennwertes im Netzgebiet der SVB beträgt 10,21 kWh/m³ bis 10,27 kWh/m³. Der Reglerausgangsdruck ist mit den SVB abzustimmen.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SVB angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SVB auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Bis auf weiteres erheben die SVB keinen Baukostenzuschuss.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den SVB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet den SVB die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SVB an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den technischen Regelwerken des DVGW, den DIN EN-Normen, Merkblättern und Verordnungen in der jeweilig gültigen Fassung festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Ein- und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Inkasso), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederaufnahme der Erdgasversorgung werden die in der „Preisliste Sonderleistungen“ ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung gestellt. Vor der Wiederherstellung der Versorgung muss ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die Kosten trägt der Kunde.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2020.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Erdgas in Niederdruck nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.svb-siegen.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Kunden unentgeltlich ausgehändigt.

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Die Geschäftsführung